

## **Bebauungsplan „Sportanlagen Murrstal – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften - Inkrafttreten**

Das Landratsamt Ludwigsburg hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Murr am 17.07.2018 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bauungsplan „Sportanlagen Murrstal – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften mit Erlass vom 08.08.2018 AZ. 20-621.41/EM, aufgrund von § 10 BauGB genehmigt. Maßgebend ist der Lageplan des Bauungsplans in der Fassung vom 26.06.2018.

Der Bauungsplan „Sportanlagen Murrstal – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung von jedermann beim Bürgermeisteramt Murr, Hindenburgstraße 60, 71711 Murr (Zimmer 11), während der üblichen Dienststunden Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Montag 13.30 – 18.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13.30 - 16.30 Uhr sowie Donnerstag 13.30 - 17.30 Uhr eingesehen werden und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der

- in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- bei der Aufstellung dieses Bauungsplanes ist nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Murr geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dasselbe gilt für die örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 7 LBO.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauungsplanes und seiner örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Gemeinde Murr unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Murr, den 31.08.2018

gez.  
Bartzsch  
Bürgermeister